

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs- 21 Ue 12 - 35/2

Graz, am 7. Oktober 1985

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

Betrifft GESETZENTWURF Zl. 6.1 GE/9.85

Datum: 10. OKT. 1985

Verteilt: 10. OKT. 1985 Kreuz

St. Klavac

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Land esamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1

1010 Wien

GZ Präs - 21 Ue 12 - 85/2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umwelt-
verträglichkeit (UVP-Gesetz).

Bezug: IV-52.190/97-2/85

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

W.Hofrat Dr.Wielinger
Telefon DW (0316) 7031/ 2428
Telex 031838 lgr gzaParteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 UhrBitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 7.Okttober 1985

Zu dem mit do. Note vom 12.Juli 1985, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

I.) Der vorliegende Entwurf eines UVP-Gesetzes ist – wie aus den Erläuterungen ersichtlich – ohne Fühlungnahme mit dem für das jeweilige Materiengesetz zuständigen Bundesminister erstellt worden und nach dem Wortlaut des § 2 so lange rechtsunwirksam, solange diese nicht "in den einzelnen Verwaltungsvorschriften" entsprechende Regelungen treffen. Da es sich im einzelnen um Änderungen von Bundesgesetzen handelt und offensichtlich erst im Zuge des Begutachtungsverfahrens der Anwendungsbereich geprüft werden soll und darauf aufbauend "diesbezügliche Vorschläge und Anregungen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zukommen" sollen, erscheint es vorerst nur Absicht ein Gesetz zu verabschieden ohne gleichzeitig für dessen Wirksamwerden zu sorgen. Darüberhinaus ist die

./.

- 2 -

Formulierung der Punkte 1) bis 7) im § 2 zu weit.
So ist der Begriff "Kraftwerksanlagen" z.B. mehreren Gesetzen zuzuordnen und der verwendete Begriff "Industrieanlagen" der Gewerbeordnung fremd (§ 7 GO verwendet den Begriff "Industriebetrieb", § 74 ff den Begriff "Betriebsanlagen").

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen wird festgestellt:

§ 1:

Die Z. 3 soll erweitert werden auf "Naturdenkmäler", ebenso die Z.4 auf "Siedlungen". Außerdem sollen auch bei der Begutachtung die Auswirkungen des Vorhabens unter den Gesichtspunkten und Zielen der Raumordnung geprüft werden.

§ 2:

Da es sich bei dieser Bestimmung um die Festlegung des Anwendungsbereiches handelt und darin die Seilbahnanlagen, die Starkstromleitungen und der Schutzwasserbau fehlen, dürfte für sie das beabsichtigte Gesetz nicht zur Anwendung kommen, obwohl sie in zumindest gleicher Weise auf die Umwelt und Landschaft Auswirkungen zeigen, wie die anderen genannten Vorhaben.

Bei den genannten Vorhaben bedarf es noch einer weiteren Konkretisierung wie z.B. für die Kraftwerksanlagen die Angabe der Leistung, bei der Abfallbehandlung u.dgl. die Angabe der Menge sowie bei den Rohrleitungen die Angabe, ob nur für Rohrfernleitungen eine UVP notwendig ist.

Ebenso bedarf es einer Definition der Industrieanlagen.

§ 3:

Die Forderungen des Abs.1, wonach für Vorhaben gleichzeitig mit der Beantragung einer verwaltungsbehördlichen Bewilligung auch ein Antrag um Durchführung einer Umweltverträglichkeits-

- 3 -

prüfung beim Bundesministerium für Gesundheit um Umweltschutz zu erfolgen hat, widerspricht an sich dem in den "Erläuterungen" dargelegten Ziel des Gesetzgebers für die UVP nach Transparenz, wonach "schon im Stadium der Vorplanung eine Beteiligung aller potentiell Betroffenen erfolgen soll". Sie wird auch nicht der in den Erläuterungen wiedergegebenen Begründung einer Notwendigkeit des UVP durch die EG-Kommission gerecht, wonach die UVP ein Instrument der Erkenntnis und Information sein soll und die Umweltinteressen bereits im Stadium der Planung eine stärkere Berücksichtigung erfahren sollen. Diese Absicht des Gesetzgebers kommt auch in den erläuternden Bemerkungen zu § 3 dadurch zum Ausdruck, daß "möglichst frühzeitig in der Planungsphase die notwendigen Untersuchungen durchgeführt werden". Nach der österr. Rechtsordnung haben jedoch die Gesuchsteller ihre Planungen vor Einbringung eines Ansuchens bereits soweit abzuschließen, daß ein konkretes Vorhaben zur Bewilligung ansteht.

Sollte daher das UVP-Gesetz dem Ziel einer wirksamen UVP entsprechen, so müßte im § 3 normiert werden, daß in Analogie zu § 55 Abs.1 WRG 1959, alle Stellen und Unternehmen, die Anlagen im Sinne § 2 UVP-Gesetz projektieren, verpflichtet werden, ihre Bauvorhaben schon vor Ausarbeitung des Entwurfs anzugeben und nicht erst gleichzeitig mit dem Ansuchen um behördliche Bewilligung.

§ 5:

Zum Bürgerbeteiligungsverfahren wurde in der betreffenden Gesetzesvorlage ausführlichst Stellung genommen, sodaß es notwendig sein wird, letztlich die diesbezüglichen beiden Gesetzesänderungen abzustimmen.

- 4 -

§ 6:

Die im Abs.2 der erläuternden Bemerkungen zu § 6 enthaltene Forderung nach Einladung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz auf Teilnahme seiner mit der UVP befaßten Mitarbeiter am Anhörungsverfahren findet im Wortlaut des § 6 keine Deckung und trägt nicht zum besseren Verständnis der Rechtslage bei. Wenn auch aus den Erläuterungen § 8 hervorgeht, daß durch die Vollziehung des UVP-Gesetzes dem Bund nicht unerhebliche Personal- und Sachaufwandkosten erwachsen werden, so ist aus dem Wortlaut des § 6 nicht klar zu erkennen, daß die Kosten für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgesetzes nicht als Bareinlagen der Behörde im Sinne des § 76 Abs.1 AVG in Rechnung gestellt werden bzw. werden müssen.

§ 7:

In Verbindung mit § 5 ergibt sich, daß die Bewilligungsverfahren durch die Anhörung im Bürgerbeteiligungsverfahren gegenüber der bisherigen Verfahrensabwicklung wesentlich verlängert werden, weshalb angeregt wird, in Übereinstimmung mit der Änderung des AVG die vorgesehene Regelung abzuändern.

§ 8:

Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß Umweltverträglichkeitserklärungen im Sinne des § 4 und das Umweltverträglichkeitsgutachten nach § 6 von denselben Anstalten, Instituten, Ziviltechnikern oder sonstigen zugelassenen Sachverständigen erstellt werden. Da die Kosten für die Arbeiten zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärungen jedenfalls vom Gesuchsteller im Rahmen seiner Projektkosten zu übernehmen sein werden, erscheint die vorgenannte Möglichkeit im Interesse einer objektiven Wahrheitsfindung und Sachverhaltsermittlung bedenklich. Eine Mitwirkung ein und der-

- 5 -

selben Anstalt oder Person an der Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärung und Umweltverträglichkeitsgutachten sollte daher von gesetzeswegen ausgeschlossen sein.

Der Landeshauptmann:

A large, handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Haider". The signature is written in a cursive style with a thick brush or pen.